



Verehrte Mandanten,

gute Vorsätze werden oft am Anfang eines Jahres gefasst, mehr Bewegung steht dabei zu-
meist an erster Stelle. Unser Thema des Monats befasst sich deshalb mit den steuerlichen
Anreizen von Arbeitgebern im Zusammenhang mit Elektrofahrrädern.

Insgesamt 50 Staaten tauschen Informationen über Konten bzw. Vermögensanlagen seit eini-
gen Wochen automatisch aus. Einkünfte lassen sich daher nicht mehr so unverhohlen „ver-
stecken“ wie früher. Wir berichten über dieses ehrgeizige Projekt. Außerdem warnen wir vor
allzu verlockenden Finanzmarktprodukten.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vereinbaren Sie einen Termin.

Ihr Michael Würth

THEMA DES MONATS

Elektromobilität: Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei

Um den CO₂-Ausstoß in Deutschland bis 2020 erheblich zu senken, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr diverse steuerliche Anreize geschaffen. So sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Sie ist befristet und findet (nur) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 Anwendung.

Zu den begünstigten Fahrzeugen zählt das Bundesfinanzministerium neben Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind, jetzt auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (bei denen also keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht).

IN DIESER AUSGABE

Elektromobilität: Aufladen von klassischen E-Bikes beim Arbeitgeber ist steuerfrei	1
Mischfälle: Wann ist die Vorsteuer aufzuteilen?	2
Anlage EÜR 2017: Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft	2
Schulgeld: Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen	2
Transparenz: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen	2
Finanzmarkt: Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen	3
Arbeitszimmer: Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen	3
Erbschaftsteuer: Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung	3
Steuertipp: 15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten	3
Steuertipp: Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich	4

Arzneimittel: Wenn Medikamente von ausländischen Apotheken geliefert werden

Die Lieferung von **Medikamenten** durch Apotheken ist, soweit dies im Inland geschieht, umsatzsteuerpflichtig. Komplizierter wird es, wenn ausländische Apotheken Arzneimittel nach Deutschland liefern. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG). In dem Verfahren hatte eine Krankenkasse Arzneimittel von einer in den Niederlanden ansässigen Apotheke eingekauft. Die Krankenkasse zahlte den Nettopreis für die Arzneimittel zuzüglich deutscher Umsatzsteuer an die Apotheke. Sie ging zunächst davon aus, dass die deutsche Umsatzsteuer von der niederländischen Apotheke abgeführt würde.

Tatsächlich ist jedoch, wie auch das LSG bestätigte, die Rechtslage innerhalb der EU eine andere: Bei der Lieferung von Arzneimitteln aus einem Mitgliedstaat der EU (hier die Niederlande) in einen anderen Mitgliedstaat (hier Deutschland) kommt es zu einem „**innergemeinschaftlichen Erwerb**“. Die Lieferung aus den Niederlanden heraus war als innergemeinschaftliche Lieferung in den Niederlanden umsatzsteuerfrei. Daher musste die Apotheke dort für ihre Lieferung auch keine niederländische Mehrwertsteuer abführen. Vielmehr ist in einem solchen Fall eine Besteuerung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland durchzuführen. Dafür ist der Abnehmer verantwortlich - hier also die Krankenkasse. Da diese die Umsatzsteuer jedoch bereits an die Apotheke gezahlt hat, hat sie nun einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber der Apotheke.

Mischfälle: Wann ist die Vorsteuer aufzuteilen?

In der Regel können Unternehmen aus Eingangsleistungen einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Das ist im deutschen Umsatzsteuerrecht der Normalfall. Einige Unternehmen sind aber von diesem Vorzug ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel **Ärzte**, Hebammen, Versicherungen sowie Versicherungsvertreter und -vermittler. Schließlich gibt es auch noch Mischfälle im Bereich des Vorsteuerabzugs. Dies sind Unternehmen, die sowohl Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch Umsätze, die einen Vorsteuerabzug ausschließen.

Beispiel: Bei Zahnärzten mit Eigenlabor fallen vorsteuerschädliche Tätigkeiten (zahnärztliche Heilbehandlung) und vorsteuerunschädliche Tätigkeiten (Liefere-

rung/Wiederherstellung von Zahnprothesen) zusammen.

In diesen Fällen muss die Vorsteuer für die meisten Eingangsumsätze aufgeteilt werden. Das kann mitunter recht kompliziert sein, wie ein jüngst vom Finanzgericht München (FG) entschiedener Fall zeigt. In dem Sachverhalt ging es um die Vorsteueraufteilung einer Bank. Auch Banken gehören zu den Mischfällen, da sie zwar im Wesentlichen steuerfreie Finanzdienstleistungsumsätze tätigen (vorsteuerschädlich), aber auch steuerpflichtige Darlehen gewähren oder Sicherungsgut veräußern (vorsteuerunschädlich).

Für die Aufteilung der Vorsteuern ist eine **sachgerechte Schätzung** vorzunehmen. Dafür werden unterschiedliche Methoden verwendet, die aber nicht alle in jedem Fall zulässig sind. So wollte die Bank die Aufteilung der Vorsteuern danach vornehmen, wie viele Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen beschäftigt sind. Dabei berücksichtigte sie allerdings nicht alle Mitarbeiter der Bank, sondern nur ca. ein Drittel. Laut FG ist diese Aufteilungsmethode nicht zulässig.

Anlage EÜR 2017: Grenze von 17.500 € für formlose Gewinnermittlung ist abgeschafft

Selbständige und Gewerbetreibende mit Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 € pro Jahr mussten bisher keine standardisierte Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) in elektronischer Form bei ihrem Finanzamt abgeben. In diesem Fall konnten sie eine formlose Gewinnermittlung auf Papier einreichen.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Vordrucke der Anlage EÜR für das Jahr 2017 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung zur formlosen Gewinnermittlung ab 2017 aufgehoben wurde.

Hinweis: Damit lässt sich eine formlose Abgabe in Papierform für das Jahr 2017 nur noch über eine Härtefallregelung der Abgabenordnung erreichen.

Schulgeld: Wie sich Gebühren für Privatschulen absetzen lassen

Mehr als eine Million Kinder in Deutschland besuchen eine private Schule. Die Gründe hierfür sind äußerst vielfältig:

Manche Eltern favorisieren alternative Lernformen wie Waldorf oder Montessori, andere möchten den Fokus bei ihren

Kindern schon frühzeitig auf Internationalität und (Fremd-)Spracherwerb legen.

Eltern sollten wissen, dass sie Schulgeldzahlungen und Anmeldegebühren für Privatschulen mit 30% der Kosten, maximal 5.000 € pro Jahr, als **Sonderausgaben** von der Steuer absetzen können. Das gilt auch, wenn das Kind eine deutsche Schule im Ausland besucht.

Hinweis: Studiengebühren für Fachhochschulen können allerdings nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, weil die Finanzämter diese Einrichtungen begrifflich nicht als begünstigte „Schulen“, sondern als „Hochschulen“ ansehen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen ist, dass die Eltern für das Kind noch Anspruch auf **Kindergeld** bzw. Kinderfreibeträge haben. Darüber hinaus muss der Schulbesuch in einen allgemeinen oder berufsbildenden Abschluss münden, der in Deutschland anerkannt ist.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Thüringen dürfen Eltern die **Unterkunfts-kosten** bei Internatsaufenthalten innerhalb der EU oder des EWR (Ausnahme: Schweiz) zusätzlich mit zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr, als Kinderbetreuungskosten absetzen.

Hinweis: Hat der Sozialdienst einer Schule oder ein Arzt einen Schulwechsel aus therapeutischen Gründen empfohlen - beispielsweise wegen einer Hochbegabung oder einer Verhaltensauffälligkeit des Kindes -, kann das Schulgeld alternativ als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. In diesem Fall muss aber die zumutbare Belastung der Eltern überschritten werden, damit sich die Kosten steuermindernd auswirken.

Transparenz: Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten hat begonnen

Wenn Gelder ins Ausland transferiert werden, besteht mittlerweile ein deutlich erhöhtes Entdeckungsrisiko. Grund ist der neue, automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der am 30.09.2017 begonnen hat und sich auf den **Meldezeitraum 2016** bezieht. Dieser Austausch, auf den sich Deutschland und 49 weitere Staaten verständigt haben, folgt einem einheitlichen OECD-Meldestandard. Das Bundesfinanzministerium bezeichnet den Schritt als „Meilenstein“ im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung und verspricht sich mehr Transparenz und Fairness im Steuerwettbewerb.

Bereits im Jahr 2014 hatten die OECD und die G20-Staaten einen gemeinsamen Meldestandard beschlossen, der nun Grund-

lage für den jährlichen automatischen Informationsaustausch ist. Mittlerweile haben sich über 100 Staaten und Gebiete zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bekannt. Zu den 50 Staaten der ersten Riege („Frühanwender“) werden in einem Jahr daher weitere hinzutreten.

Finanzmarkt: Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen

Gewinne steuerfrei kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend machen - davon träumt wohl jeder. Im ständigen „Katz- und Mausspiel“ zwischen Finanzverwaltung und Beratern spielen die Finanzgerichte eine gewichtige Rolle. Ständig versuchen die Anbieter von Finanzanlagen, sich neue Gestaltungen auszudenken und ihren Kunden dadurch - auf legale Art und Weise - **finanzielle Vorteile** zu verschaffen. Am frei zugänglichen Finanzmarkt werden solche Gestaltungen oft auf die Spitze getrieben, indem den Kunden Wertpapiere angeboten werden, deren Vorteil (Gewinne steuerfrei zu kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend zu machen) auf verlockende Art und Weise beworben wird.

Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten: In der Regel „kassieren“ die Gerichte solche Gestaltungen. Darauf weist auch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in einer aktuellen Verfügung hin. Dabei bezieht sie sich auf die jüngere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs und fasst zusammen, dass es bei solchen Finanzmarktprodukten eigentlich nur **zwei Möglichkeiten** gibt:

1. 1. Gewinne sind steuerfrei, Verluste dürfen nicht abgezogen werden oder
2. 2. Gewinne sind steuerpflichtig, Verluste dürfen abgezogen werden.

Andere Möglichkeiten sind schlichtweg nicht möglich oder werden als Gestaltungsmissbrauch eingestuft und daher nicht anerkannt.

Hinweis: Wenn Ihre Bank Ihnen solche Finanzprodukte anpreist, sollten Sie vorsichtig sein. Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über das konkrete Produkt, bevor Sie Ihr Geld investieren.

Arbeitszimmer: Höchstbetrag von 1.250 € ist bei mehreren Tätigkeiten nicht aufzuteilen

Nicht nur Arbeitnehmer verdienen sich durch Nebentätigkeiten Geld hinzu - die Zahl der „Multijobber“ steigt seit Jahren an. Nutzt ein Steuerzahler sein **häusliches**

Arbeitszimmer für mehrere Tätigkeiten, stellt sich schnell die Frage nach der Absetzbarkeit der Raumkosten.

Kosten des **häuslichen Arbeitszimmers** sind unbeschränkt als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt woanders, steht dem Steuerzahler für seine Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Raumkosten beschränkt mit maximal 1.250 € pro Jahr absetzbar. In allen anderen Fällen können die Raumkosten nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag der Fall eines (Vollzeit-)Arbeitnehmers vor, der sein häusliches Arbeitszimmer für seine Angestelltentätigkeit und für seine nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit genutzt hatte. Der BFH hat entschieden, dass die entstandenen Raumkosten zunächst nach den **zeitlichen Nutzungsanteilen** auf die Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen. Der Höchstbetrag ist aber nicht aufzuteilen. Im Streitfall war für die Angestelltentätigkeit kein Raumkostenabzug möglich (kein Tätigkeitsmittelpunkt und vorhandener Alternativarbeitsplatz). Für die selbständige Tätigkeit gilt ein beschränkter Raumkostenabzug. In dieser Konstellation darf der Höchstbetrag von 1.250 € komplett bei letzterer Tätigkeit beansprucht werden.

Erbschaftsteuer: Einkommensteuerermäßigung bei doppelter Steuerbelastung

Kennen Sie den Zusammenhang zwischen **Einkommensteuer** und **Erbschaftsteuer**? Obwohl beide Steuerarten etwas völlig anderes zum Gegenstand haben, gibt es durchaus Berührungspunkte. Einerseits können Einkommensteuerschulden das Erbe belasten und so den Wert der Erbschaft schmälern. Andererseits kann es bisweilen zu einer doppelten Besteuerung - also einer Belastung von Einkünften mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer - kommen.

Ein solcher Fall liegt zum Beispiel vor, wenn eine Einkommensquelle vererbt wird. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und daher eine Regelung im Einkommensteuergesetz geschaffen, die diese doppelte Belastung durch eine Begünstigung in Form einer **Steuerermäßigung wieder ausgleichen soll**.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf haben die Richter allerdings darauf hingewiesen, dass diese Begünsti-

gung nur zulässig ist, sofern auch Erbschaftsteuer von Todes wegen anfällt. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigte **Vorschenkungen** (unter Lebenden) können keine Begünstigung auslösen.

Im Urteilsfall hatte der Sohn und Erbe, nachdem er zuvor schon einen Anteil des Unternehmens seines Vaters geschenkt bekommen hatte, nach dem Tod des Vaters den Rest der Anteile erhalten. Da der Wert der Schenkung unter dem Freibetrag von 400.000 € lag, musste er sie nicht versteuern. Der Wert des Erbes wurde aber um den **Wert der Schenkung** erhöht, denn zwischen der Schenkung und dem Tod des Vaters waren weniger als zehn Jahre vergangen.

Das Unternehmen war gleichzeitig eine neue Einkommensquelle, auf deren Einkünfte der Sohn Einkommensteuer zahlen musste. Daher konnte er bei der Einkommensteuer grundsätzlich auf die Steuerermäßigung hoffen. Diese fiel allerdings geringer aus, da die Erbschaftsteuer der Höhe nach eben auch durch die Schenkung verursacht war: Statt einer Steuerermäßigung von 11.262 € erhielt er so nur noch eine Steuerermäßigung von 4.616 € bei einer tatsächlich gezahlten Erbschaftsteuer von 28.336 €.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Erbschaftsteuer oder den diesbezüglichen Gestaltungen? Nicht immer muss eine Schenkung zu einer so ungünstigen Steuerfestsetzung führen wie im Streitfall. Wir beraten Sie gerne.

Steuertipp: 15%-Grenze gefährdet den Sofortabzug von Modernisierungskosten

Wenn Sie in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an Ihrer Immobilie durchführen, drohen Ihnen erhebliche steuerliche Nachteile: Die Kosten, die Sie eigentlich in Form von Erhaltungsaufwendungen sofort als Werbungskosten abziehen könnten, deutet das Finanzamt in **anschaffungsnahe Herstellungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Umdeutung führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch im Rahmen der Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % oder 2,5 % pro Jahr steuermindernd auswirken können. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich.

Um die Überschreitung der 15%-Grenze zu vermeiden, sollten Sie vorab berechnen, wie hoch der maximale Instandhaltungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Immobilienerwerb ausfallen darf, um den sofortigen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Beispiel:

A kauft eine vermietete Eigentumswohnung. Der Kaufpreis beträgt laut Notarvertrag 175.000 €. Hinzu kommen 12 % Anschaffungsnebenkosten (21.000 €). Die Anschaffungskosten belaufen sich daher auf 196.000 €. Abgezogen wird der Grundstücksanteil am Kaufpreis (20 %), das sind 39.200 €. Der Gebäudeanteil (80 %) schlägt hier mit 156.800 € zu Buche. Die 15%-Grenze liegt also bei 23.520 €.

In den ersten drei Jahren dürfen die Modernisierungs- und Reparaturaufwendungen die Grenze von insgesamt 23.520 € nicht übersteigen, sonst geht der sofortige Werbungskostenabzug verloren.

Hinweis: Aufgrund der Regelung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten kann es günstiger sein, größere Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erst nach Ablauf der Dreijahresfrist durchzuführen und direkt nach dem Kauf nur die dringend notwendigen Sanierungen an einer Immobilie vorzunehmen. Durch den sofortigen Werbungskostenabzug wird oft eine hohe Steuerersparnis erreicht. Auch nach Ablauf der Dreijahresfrist können sehr umfangreiche Sanierungsmaßnahmen aber noch zu Herstellungskosten führen, wenn nämlich beim Gebäude eine „Hebung des Standards“ erreicht wird.

Steuertipp: Steuerfreier Verkauf selbstgenutzter Ferienimmobilien möglich

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des Privatvermögens müssen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der **Zehnjahresfrist** steuerfrei veräußert werden dürfen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die

Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich oder zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese **Ausnahmeregelung** für selbstgenutzte Immobilien auch für Zweit- und Ferienwohnungen, die der Eigentümer nur zeitweise bewohnt, die ihm aber in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung stehen. Ein steuerfreier Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist ist nach dem Urteil also auch möglich bei

- Zweitwohnungen,
- nicht zur Vermietung bestimmten Ferienwohnungen und
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unterhalten werden.

Nicht erforderlich für den steuerfreien Verkauf ist, dass die Immobilie zuvor als Hauptwohnung diente oder den Lebensmittelpunkt darstellte.

Hinweis: Ausschließlich selbstgenutzte Ferienwohnungen können Sie also innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußern. Anders ist der Fall gelagert, wenn Sie die Ferienimmobilie (auch nur teilweise) fremdvermieten. Da ein solches Objekt Ihnen während der Vermietungszeiten nicht als Wohnung zur Verfügung steht, müssen Sie hier den Steuerzugriff einkalkulieren.

KONTAKT UND PARTNER

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater,
Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.